

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Reiseveranstaltern

– Fassung 01/2003

§1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter nach folgender Maßnahme:

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter Versicherungsschutz für den Fall, dass er von Teilnehmern an von ihm veranstalteten Reisen für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen.
Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen entgenerer Urlaubsfreude, wegen Verdienstaustausch oder zusätzlicher Mehraufwendungen der Reisenden.
2. Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf die folgenden Tätigkeiten eines Reiseveranstalters:
 - a) Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen;
 - b) Zusammenstellung von Einzelleistungen;
 - c) Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten;
 - d) Bearbeitung der Reiseanmeldung;
 - e) Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag;
 - f) Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen;
 - g) Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern dies ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages ist).
3. § 1 II der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) wird gestrichen.
4. Abweichend von § 3 II Ziffer 2 AVB kann im Versicherungsschein die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.
5. Abweichend von § 3 II Ziffer 3 AVB kann im Versicherungsschein der von dem Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall allein zu tragende Schaden auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.
6. § 3 II Ziffer 4 AVB wird gestrichen.
7. Abweichend von § 4 Ziffer 1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischer Rechtsvorschriften, soweit sie den Devisenverkehr, Pass- und Reisedokumente, Zollformalitäten und Gesundheitszeugnisse betreffen.
8. Der Versicherer kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der geschädigte Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers Ersatz erlangen kann.

§ 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

§ 3 Auslandsdeckung

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer 1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder (Decennialhaftung).

§ 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen

1. nachfolgend aufgeführter Eigenschaften oder Tätigkeiten:
 - a) Unterhaltung von Reisebüros;
 - b) Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen;
 - c) Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln, Bussen, Schiffen oder Flugzeugen; einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeit.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aller Art, die von Dritten, also weder vom Reiseteilnehmer selbst oder dem Rechtsnachfolger des Reiseteilnehmers, an den Versicherungsnehmer gestellt werden.
3. Ist der Wert der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Wert der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises (Minderungsansprüche) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Ausgeschlossen sind – in Ergänzung von § 4 AVB – Ansprüche von Reisenden auf Rückzahlung der Reisekosten oder Gewährung von Preisnachlässen sowie Ansprüche von Transport- oder Reiseunternehmen auf Zahlung von Reisekosten bzw. Preisdifferenzen.

§ 5 Meldepflicht und Beitrag

Der Beitrag wird im Voraus auf die geschätzte Anzahl der Reiseteilnehmer des laufenden Versicherungsjahres erhoben, sofern nicht der Mindestbeitrag zu berechnen ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die tatsächliche Anzahl der Reiseteilnehmer des abgelaufenen Jahres zur Beitragsabrechnung aufzugeben.